

Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

Meik Stoll
Dienheimer Pfad 61
61169 Friedberg
DEUTSCHLAND

nachstehend „Auftragnehmer“ genannt

und

dem Kunden

Schule, Einrichtung: _____

Vertreten durch: _____

Straße, Hausnr: _____

PLZ, Ort: _____

Land (falls nicht Deutschland): _____

Kundennummer: _____

nachstehend „Auftraggeber“ genannt.

Präambel

Dieser Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung legt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Nutzung der zentralen Ergebnisdatenspeicherung im Produkt „BUDENBERG Web“, das vom Auftragnehmer angeboten wird, fest.

Das Produkt „BUDENBERG Web“ stellt eine Online-Lernsoftwareplattform dar, die per Browser genutzt werden kann. Die Nutzenden (i.d.R. Schüler/innen von Grund- und Förderschulen) können über ihren persönlichen Login dabei (mit der Verknüpfung von erreichten Punkten etc.) personenbezogene Daten erzeugen, die dauerhaft gespeichert werden. Erst bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die zentrale Ergebnisdatenspeicherung freigeschaltet. Ohne diese Freischaltung können Ergebnisdaten nur lokal im jeweils genutzten Gerät gespeichert werden. Diese sind dann nicht online zugreifbar und können vom Auftragnehmer auch nicht eingesehen werden.

§1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Der Auftrag umfasst die dauerhafte Speicherung von personenbezogenen Daten (Nutzerzugänge, Ergebnisse von Übungsaufgaben einer Online-Lernsoftwareplattform) auf dem von Auftragnehmer angemieteten Server.

Die Dauer entspricht der Laufzeit des gebuchten Produkts „BUDENBERG Web“.

§2 Art und Zweck der Verarbeitung

1. Es werden Nutzerzugänge auf dem Webserver gespeichert, um eine Accountverwaltung zu ermöglichen.
2. Es werden Ergebnisdaten von Übungsaufgaben auf dem Webserver gespeichert zum Zweck der späteren Einsichtnahme durch Befugte (die betroffenen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte).

Es wird sichergestellt, dass die Datenverarbeitung ausschließlich innerhalb der EU stattfindet. Aktuell (Stand 16.12.2025) findet diese ausschließlich auf Servern am Standort Deutschland statt.

§3 Art der personenbezogenen Daten

1. Zu den Administrationszugängen wird jeweils ein Benutzername, ein Paßwort und eine E-Mail-Adresse gespeichert. Die Speicherung der E-Mail-Adresse ist notwendig, damit es möglich ist, vom System ein neues Paßwort zu generieren und dem Administrations-Nutzer zuzusenden.
2. Die Lehrkräfte-Zugänge enthalten jeweils Benutzername und Paßwort.
3. Die Zugänge der Schülerinnen und Schüler bestehen jeweils aus Name, Paßwort und Verweis auf die Schulklassenzu-

gehörigkeit.

4. Die Ergebnisdaten beinhalten den Bezug zur Schulklasse, den Personennamen sowie Informationen über die das geübte Programm (Name, Schwierigkeitsstufe) und die darin erzielten Ergebnisse (Anzahl gemachter Übungsaufgaben, erreichte Punktzahlen, Anzahl Fehler, Anzahl abgerufener Hilfestellungen).

§4 Kategorien betroffener Personen

1. Administrationszugänge werden genutzt von mindestens einer durch den Auftraggeber dazu bestimmten Person, die den Zugang zur Online-Lernplattform verwaltet. Dies ist i.d.R. eine Lehrkraft der betreffenden Schule/Einrichtung.
2. Lehrkräfte-Zugänge werden von Lehrkräften genutzt und dienen dazu, Einsicht in erzeugte Ergebnisse zu nehmen.
3. Schülerinnen- und Schüler (im folgenden „SuS“) -Zugänge werden über Administratorzugänge angelegt und verwaltet und von SuS zur Ergebnisdatenspeicherung genutzt.

§5 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
3. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. In Notfällen (z.B. bei akuter Sicherheitsbedrohung) können Weisungen mündlich erfolgen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise und Häufigkeit von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Als Ansprechpartner steht dem Auftraggeber die in Ziffer 6 Absatz 13 benannte für den Datenschutz verantwortliche Person zur Verfügung.
7. Sofern personenbezogene Daten von Minderjährigen verarbeitet werden, was bei Ergebnisdaten von Grundschüler/innen regelmäßig der Fall ist, muss der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass die Einwilligung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten jeweils vorliegt.

§6 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen zur Durchführung des Vertrags und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
2. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
3. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
4. Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber regelmäßige Kontrollen über die Einhaltung dieser Vereinbarung in seinem Bereich durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.
5. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten, sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DSGVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.
6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der

Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

7. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers oder gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

8. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Sollte der Auftragnehmer von einem/r Schüler/in, Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine Anfrage zu seinen gespeicherten Daten erhalten, wird der Auftragnehmer diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, an den Auftraggeber weiterleiten und das Betroffene-Angaben-Anliegen nicht selbst beantworten.

9. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO).

10. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind.

11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

12. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

13. Beim Auftragnehmer ist die verantwortliche Person für den Datenschutz Herr Meik Stoll, datenschutz@budenberg.de . Ein Wechsel der für den Datenschutz verantwortlichen Person ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§7 Anforderungen an die Hinzuziehung von Subunternehmern

1. Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber keinen schriftlichen Widerspruch innerhalb einer Frist von 30 Tagen einreicht, nachdem ihm schriftlich auf einem der o. g. Kommunikationswege vom Auftragnehmer die Beauftragung eines Subunternehmers mitgeteilt wurde.

Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitzuteilen. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist bestrebt, ausschließlich Subunternehmer mit Sitz in Deutschland einzusetzen.

2. Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

3. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO).

4. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

5. Zurzeit sind für den Auftragnehmer nur Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt, die in Anlage 1 aufgeführt sind.

§8 Unterstützung des Verantwortlichen bei der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen und der Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten mit.

Die Meldung muss mindestens enthalten: Art der Verletzung, Kategorien und ungefähre Zahl betroffener Personen, ungefähre Zahl betroffener Datensätze, Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners, wahrscheinliche Folgen, bereits ergriffene oder vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen.

Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO).

Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 5 dieses Vertrages durchführen.

Der Auftragnehmer ergreift außerdem unverzüglich geeignete Sicherungs- und Abhilfemaßnahmen und stimmt diese mit dem Auftraggeber ab.

§9 Unterstützung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DSGVO

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber angemessen bei:

- (a) Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Art. 35 DSGVO, soweit erforderlich
- (b) Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 DSGVO, falls erforderlich
- (c) Beantwortung von Anfragen der Aufsichtsbehörde.

§10 Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten nach Abschluss der Auftragsverarbeitung

Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten spätestens 3 Monate nach Vertragsende gemäß den Verfahren in Anlage 2 Punkt 8, sofern der Auftraggeber nicht früher Löschung verlangt hat. Der Auftraggeber erhält eine schriftliche Löschbestätigung

§11 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

1. Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Die angewandten Methoden zur Risikoberwertung und Überwachung werden permanent aktualisiert und auf den aktuellen Stand der Technik überprüft.

2. Die in Anlage 2 beschriebenen TOM stellen die die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT- Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.

3. Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO).

4. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

5. Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren

Datum

Auftraggeber

(Name in Druckbuchstaben)

Auftragnehmer

(Meik Stoll)

Anlage 1 zum ADV-Vertrag

Genehmigte Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter) von Meik Stoll:

Unternehmen:

IP-Projects GmbH & Co. KG
Am Vogelherd 14
97295 Waldbrunn
Deutschland

Tätigkeiten:

- Webspace für die Lernplattform bereitstellen
- Datenbankserver bereitstellen zur
 - Ergebnisdatenspeicherung
 - Speicherung der Zugänge von Administratoren, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern

Anlage 2 zum ADV-Vertrag

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Organisatorische Maßnahmen

Die TOMs werden jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und ggf. angepasst. Notwendige Änderungen aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben oder neu eingeführter Funktionalität werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

2. Zutrittskontrolle

Alle Rechner des Auftragnehmers mit Zugriff auf die zu verarbeitenden Daten befinden sich in einem massiv gebauten Gebäude des Auftragnehmers, das zugleich sein Wohnhaus ist. Die Haustüre ist mit einem Sicherheitsschloss der AB-US-Schutzklasse 9 von 10 gesichert. Eine Alarmanlage ist nicht vorhanden. Der Zutritt zum Haus wird nur berechtigten Personen gewährt. Der Zutritt zu den Büroräumlichkeiten wird nur Personen gewährt, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftragnehmer stehen und per arbeitsvertraglich zur Einhaltung von entsprechenden Datenschutzvorschriften verpflichtet sind.

3. Zugangskontrolle

Externe Zugänge (VPN) sind nach aktuellem Stand der Technik mit einem anerkannten Verschlüsselungs- und Authentifizierungssystem abgesichert.

Die im Router aktive Firewall sichert das Netzwerk des Auftragnehmers gegen unberechtigte Zugriffe von außen ab.

4. Zugriffskontrolle

Die Benutzerauthentifizierung auf den lokalen Rechnern des Auftragnehmers geschieht mittels Benutzername und einem mindestens 8-stelligem Passwort, welches jährlich erneuert wird. Logs über versuchte Anmeldungen werden durch das Betriebssystem erstellt.

5. Verschlüsselung

Die personenbezogenen Daten werden bei der Speicherung auf dem Webserver des beauftragten Subunternehmers passwortgeschützt abgelegt und mittels AES-256-CBC - Verschlüsselung verschlüsselt. Bei der Übertragung auf diesen Webserver erfolgt die Verschlüsselung durch TLS 1.2 oder höher.

6. Verfügbarkeit:

Backups der Daten werden automatisiert täglich vom Betreiber des Webserver vorgenommen, auf die der Auftragnehmer zurückgreifen kann. Diese Backups werden automatisiert nach einer Woche gelöscht.

7. Protokollierung

Das Erzeugen, Ändern und Löschen von Schüler-Ergebnisdaten auf dem angemieteten Webserver wird protokolliert. Auch werden Anlegen, Ändern und Löschen von administrativen Zugängen protokolliert.

8. Datenlöschung

Eine Löschung von Daten findet 3 Monate nach dem Ende des Nutzungsvertrags statt. Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Löschung früher stattfindet. Diese Löschung wird der Auftragnehmer unverzüglich (zu normalen werktäglichen Arbeitszeiten) ausführen.

Hinweis: Die Standarddauer von 3 Monaten ist im Sinne einer Risiko-Nutzung-Abwägung relativ lange bemessen, damit es auch im schulischen Alltag (z.B. über 6-wöchige-Sommerferien hinweg) möglich ist, ggf. Daten durch den Auftraggeber lokal zu exportieren, bevor diese gelöscht sind.

Die Löschung findet mit den eingebauten Löschfunktionen des (MariaDB-)SQL-Servers auf dem vom Auftragnehmer angemieteten Webserver statt.

Eine schriftliche Bestätigung über die Löschung geht dem Auftraggeber nach Löschung zu. Die schriftliche Löschbestätigung enthält: Löschdatum, betroffene Datenkategorien, Löschmethode und Bestätigung der Vollständigkeit.

Anlage 3 zum ADV-Vertrag

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

1. Auftragsverarbeiter ist

Meik Stoll
Dienheimer Pfad 61
61169 Friedberg
Tel. 06031-6920182
stoll@budenberg.de

2. Für den Datenschutz verantwortlich ist

Meik Stoll
Dienheimer Pfad 61
61169 Friedberg
Tel. 06031-6920182
datenschutz@budenberg.de

3. Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag durchgeführt werden:

- Bereitstellung einer Online-Lernplattform unter www.budenberg-app.de
- darin dauerhafte Speicherung von Zugangsdaten für Administratoren, Lehrkräfte und SuS¹
- darin dauerhafte Speicherung von Lern-Ergebnisdaten

4. Datenübermittlung an Dritte:

- findet nicht statt und ist nicht geplant

¹ SuS steht hier wie allg. üblich für „Schülerinnen und Schüler“